

## Übersicht

Rechtliche Grundlage	Inhalt	Anmerkung
<b>Zuweisung in eine Übergangsklasse bzw. Einstufung in eine Jahrgangsstufe</b>		
§ 38 (1) MSO § 29 (1) GrSO	Zuweisung in eine Ü-Klasse → Aufgabe der Schulleitung	
aber: Art. 43 (2) Punkt 1 BayEUG	Gastschulverhältnis: wenn Schulleitung Schüler/in in der Regelklasse beschulen und nicht einer Ü-Klasse an das Nachbarschulamt zuweisen möchte, kann Schulrat entgegen der Entscheidung der Schulleitung die Schülerin/den Schüler einer Ü-Klasse zuweisen	
Art. 36(3) BayEUG	Schüler/in kann max. bis zu zwei Jahre unter ihrer altersentsprechenden Jahrgangsstufe eingestuft werden, wenn der Bildungsstand mangelhaft ist.	Dieser Aspekt ist auch z. B. für 16jährige (ggf. 17jährige) UMFs interessant...
<b>Bewertung von Deutsch oder DaZ</b>		
§ 53 (6) MSO § 43 (3) GrSO	<ul style="list-style-type: none"> <li>• alle Stunden auf Grund LP DaZ → DaZ-Note</li> <li>• Unterricht auf der Grundlage LP DaZ und teilweise im Deutschunterricht → DaZ-Note</li> </ul> <p>aber: Antrag der Erziehungsberechtigten: Deutschnote wird erteilt (DaZ-Note fließt in pädagog. Verantwortung ein)</p>	DaZ: <u>theoretisch</u> 6 Jahre Unterricht (s. QA: hat Prüfling weniger als 6 Jahre eine deutsche Schule besucht und eine DaZ-Jahresfortgangsnote) → sinnvoll, nach 6 Jahren Beschulung in Deutschland Empfehlung zum DaZ-QA zu geben?
§ 49 (4) MSO § 40 (4) GrSO	<p>Vorrücken: erhält das Kind in den ersten beiden Jahren in Deutschland nur Unterricht im Fach DEUTSCH in einer deutschsprachigen Klasse → keine Auswirkung auf Versetzung!</p> <p>ausschließliche Teilnahme am Deutschunterricht → kann eine DaZ-Note gegeben werden? Ja, wenn Inhalte angepasst sind, differenzierter Unterricht nach LP DaZ, andere Fragengestellt werden, ...</p>	

<b>Bewertung in anderen Fächern:</b>		
	Hilfestellung geben, anderen/einfacheren Satzbau, Vorlesen, mehr mündliche Noten, ... → Achtung: kein <u>Notenschutz</u> darf entstehen	Nachteilsausgleich: Schüler/in legt alle Bereiche ab wie andere Schüler, jedoch sind die Aufgaben an die Unzulänglichkeiten (der dt. Sprache) adaptiert; Notenschutz: Schüler/in werden einige Bereiche nicht geprüft → Vermerk im Zeugnis (z. B. Legasthenie), da Prüfungsinhalt sich verändert.
§ 47 (2) MSO § 38 (2) GrSO	Bewertung der Leistungen: Verzicht der Notengebung aus päd. Gründen	
§ 47 (1) MSO § 38 (1) GrSO	Bewertung der Leistungen: Bei schriftlichen Leistungsnachweisen kann bei Schüler/innen mit nichtdeutscher Muttersprache auf die Kennzeichnung von Verstößen gegen die Sprachrichtigkeit sowie schwerer Ausdrucksmängel abgesehen werden.	Notenauslassung in Ü-Klassen bei unvollständigem Fächerkanon im Vergleich zur Regelklasse nur so zu begründen.
<b>Übertritt:</b>		
§ 32 MSO § 25 GrSO	Übertritt an Gym oder RS: Voraussetzungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Deutschnote (NICHT DaZ)</u></li> <li>• Schnitt von 3,33<sup>1</sup></li> <li>• Wenn noch behebbare Mängel in der deutschen Sprache die Ursache sind</li> </ul> <small><sup>1</sup>Jgst. 4: in D, M, HSU Jgst. 5: in D, M für Jgst.5 Gym oder RS</small>	Sind die Mängel in der deutschen Sprache nicht der Grund für das Nichterreichen des Schnittes, sondern die fehlende Leistungsfähigkeit, so ist die Empfehlung nicht auszusprechen
§ 33 (1) Satz 1 MSO in Verbindung mit § 32 MSO	Übertritt in M7, M8, M9: <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Deutschnote (NICHT DaZ)</u></li> <li>• Schnitt von 3,33<sup>1</sup></li> <li>• Wenn noch behebbare Mängel in der deutschen Sprache die Ursache sind</li> </ul>	
§ 33 (1) Satz 1 Punkt 3 MSO  § 33 (2) Satz 8 MSO  § 33 (2) Satz 7 MSO	Übertritt in M10: <ul style="list-style-type: none"> <li>• QA in D, M, E → 2,33</li> <li>• Prüfung in DaZ abgelegt → Aufnahmegespräch statt Aufnahmeprüfung</li> <li>• keine Englischprüfung → Aufnahmeprüfung für M-Zug</li> <li>• keine hinreichenden Leistungen im Fach Englisch aus nicht selbst zu</li> </ul>	Achtung: wenn Muttersprache anstelle Englisch abgelegt wurde → zählt! Das beinhaltet aber keine Berechtigung, dass Schüler/in in M10 Muttersprache nehmen darf (nur in „Härtefall“).

	<p>verschuldeten Gründen →          Aufnahmegespräch          → schlechte Noten sind kein Kriterium!!!</p>	<p>Achtung:          Kommt Schüler/in <u>mit Englischkenntnissen</u> in eine Ü-Klasse, muss er/sie zusätzlich Englischunterricht erhalten, da Härtefallregel nicht gilt!!!          (vgl. KMS vom 21.08.15 III.2 – BS 7503 (2016) – 4.103 980)</p>
§ 33 (5) MSO	<p>Übertritt in Vorbereitungsklasse 1:          Gesamtnotendurchschnitt im QA aus allen Fächern von 2,5 (unabhängig von DaZ, ohne Englisch, ....).           § 32 gilt entsprechend.</p>	<p>KMS vom 16.12.14 Nr. III.2 – BS 7500-4b. 123054          und          KMS vom 11.02.15 Nr. III.2 – BO7202.1-4b. 22465</p>
<b>Prüfungen:</b>		
	in M10 sowie VK1 und VK2 gibt es weder den Unterricht noch die Prüfung in DaZ!	
	in Mathematik ist im QA und MSA ein zweisprachiges Lexikon erlaubt	KMS vom 12.02.14 Nr. III.2 – S 7500 – 4.4272
	in Englisch ist in einigen Teilbereichen der Prüfung ein zweisprachiges Wörterbuch erlaubt	